

**Antrag  
der Arbeitsgruppen Haushalt der  
SPD-Fraktion, Die LINKE, Bündnis  
90/Die Grünen**

Haushaltsausschuss 17. Wahlperiode			
Ausschuss- drucksache:			3072

59. Sitzung des Haushaltsausschusses am 29.06.2011

**Beschluss des Haushaltsausschusses zu TOP 43:**

Bericht des BRH nach § 88 Abs. 2 BHO über die Durchführung von Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen nach den §§ 23, 24 SGB V durch die Krankenkassen der Gesetzlichen Krankenversicherung

Ausschussdrucksache 17(8)3029

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

1. Der Haushaltsausschuss stellt fest:

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass bei der Bewilligung von Mutter-Vater-Kind-Kuren „das gesetzgeberische Ziel, den Verweis auf ambulante Angebote auszuschließen und stationäre Maßnahmen zu stärken“, in der Praxis nicht erreicht wird (A-Drs. 17(8)3029, S. 3). Der gesetzgeberische Wille, der 2007 einerseits den Rechtsanspruch der Eltern auf Durchführung einer Mutter-Vater-Kind-Maßnahme sicherstellen sollte und dabei den Grundsatz ‚ambulant vor stationär‘ als Ablehnungsgrund ausschloss sowie andererseits eine klare, transparente und nachvollziehbare Statistik über die Maßnahmen vorsah, war parteiübergreifend zweifelsfrei vorhanden

Laut BRH (A-Drs. 17(8)3029, S. 3) kann das Verhalten der Krankenkassen „bei Versicherten den Eindruck der Willkür von Entscheidungen hervorrufen.“ „Die Verwaltungspraxis der Krankenkassen bei der Bearbeitung der Anträge von Mutter-Vater-Kind-Kuren ist intransparent und genügt nicht den sozialverfahrensrechtlichen Anforderungen.“ (a.a.O. S., 13) „Sofern der Gesetzgeber beabsichtigte, dass Anträge auf Mutter-/Vater-Kind-Kuren nicht unter Hinweis auf vorrangig wahrzunehmende ambulante Angebote abgelehnt werden dürfen, wurde dieses Ziel nicht erreicht. [...] Damit entsteht ein Zielkonflikt zu der vom Gesetzgeber beabsichtigten Stärkung der Mutter-/Vater-Kind-Kuren, der nur durch eine gesetzliche Klarstellung beseitigt werden kann.“, so der BRH (a.a.O. S., 15/16).

Der BRH-Bericht berücksichtigt die Zahlen der Statistik bis 2009. Nach dem Rückgang der bewilligten Kuren von 2009 zu 2008 um 4,6% belegt die aktuelle Statistik 2010 einen erneuten Rückgang von knapp 10% von 2010 zu 2009 auf.

2. Der Haushaltsausschuss fordert die Bundesregierung auf:

- a) Verbindlich kurzfristig dafür Sorge zu tragen, dass die Begutachtungs-Richtlinie „Vorsorge und Rehabilitation“ (Begutachtungs-RL) entsprechend den Erkenntnissen des BRH konkreter und bestimmter, insbesondere in Hinblick auf die Bewilligungspraxis, gefasst wird.
- b) Die Entscheidungskriterien für Mutter-/Vater-Kind-Kuren zu vereinheitlichen, zu präzisieren und transparenter zu gestalten.
- c) Verbindlich zu gewährleisten, dass eine höhere Qualität als bisher in der medizinischen Beurteilung der Anträge mit aussagekräftigen und für die Versicherten nachvollziehbaren Ergebnissen gesichert wird und eine Beurteilung von Anträgen allein durch nichtmedizinisches Personal auszuschließen.
- d) Dafür zu sorgen, dass die Krankenkassen die rechtlichen Vorschriften bei den Entscheidungen über Anträge zuverlässig einhalten, damit in jedem Fall erstens dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprochen und zweitens über Widerspruchsmöglichkeiten informiert wird.
- e) Der BRH-Empfehlung folgend kurzfristig zu prüfen, ob auch oder nur für Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen besonders qualifizierte Ärzte Mutter-Vater-Kind-Kuren verbindlich verordnen können.
- f) Der BRH-Empfehlung folgend kurzfristig zu prüfen, ob zur nachhaltigen Behandlung im Anschluss an Mutter-/Vater-Kind-Kuren im Regelfall weitere ambulante Vorsorgemaßnahmen vorgesehen werden sollten, deren Teilnahme Voraussetzung für die Bewilligung weiterer Mutter-/Vater-Kind-Kuren sein sollte.

Der Haushaltsausschuss erwartet zu der Umsetzung der Ziff. 2 a) – f) dieses Antrags einen Bericht der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss bis zum 30. September 2011.